



Tagungsunterlagen

Zur Gründung des JSW Sachsen-Anhalt
der Partei

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und
Gerechtigkeit Landesverband Sachsen-Anhalt
am 25. Oktober 2025 in Magdeburg.

Partei

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

bsw-vg.de

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATORISCHE HINWEISE	4
TAGUNGSORT	4
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL	4
PARKPLÄTZE	4
EINLASS & AKKREDITIERUNG	5
ANREISE	5
AUSSCHLUSSKLAUSEL	5
FLUGBLÄTTER, FLYER, INFOMATERIAL	5
GASTRONOMIE	5
RAUCHEN	5
ORGANISATORISCHE HINWEISE KONTAKT ZUR ORGANISATION	5
ANTRÄGE	5
ANSPRECHPARTNER FÜR RÜCKFRAGEN:	2
TAGUNGSDOKUMENTE	3
GESCHÄFTSORDNUNG DES BSW-BUNDESPARTEITAGS	4
I. LEITUNG / ARBEITSGREMIEN / AUFGABEN UND BEFUGNISSE	4
II. BESCHLUSSFASSUNG ALLGEMEIN	4
III. REGELN IN DER DEBATTE	4
IV. ANTRAGSARTEN / ANTRAGSTELLUNG / BESCHLUSSFASSUNG	5
V. ABSTIMMUNGEN, WAHLEN UND DOKUMENTATION	6
SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT „JUGENDVERBAND BSW SACHSEN-ANHALT“ IM BSW – JSW LSA	7
PRÄAMBEL	7
1. NAME	7
2. AUFGABEN UND ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT	7
3. ARBEITSWEISE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT	7
4. MITGLIEDSCHAFT	8
5. ORGANISATIONSAUFBAU	8
6. ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT	8
7. LANDESKONGRESS	8
8. LANDESVORSTAND	10
9. FINANZEN	10
10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT/ DIGITALISIERUNG	11
11. KONFLIKTMANAGEMENT	11
12. BESTIMMUNG DER MITGLIEDERZAHLEN	12
13. SATZUNGSÄNDERUNG	12
14. ERGÄNZENDE GELTUNG VON SATZUNGSRECHT DER PARTEI	12
15. INKRAFTTRETEN	12
ANLAGEN	13
WAHLORDNUNG	14
FINANZORDNUNG	20
ANHANG ZU BEREITS BEKANNTEN KANDIDATUREN	25

Organisatorische Hinweise

Tagungsort

„halber85“
Halberstädter Str. 85,
39112 Magdeburg

Eingabe ins Navi

- P₁** Halberstädter Str. 85
- P₂** Hakeborner Str. 13
- P₃** Hakeborner Str. 1



Öffentliche Verkehrsmittel

Im Umkreis von nur 200 Metern befinden sich alle öffentlichen Verkehrsmittel. Verschiedene Bus- und Straßenbahnhaltstellen. Vom Hauptbahnhof kommend, nutzen Sie die Linien 1, 4 und 10 bis zur Haltestelle Südring oder Eiskellerplatz. Mit 3 Bus- und 4 Straßenbahnlinien sind Sie gut angebunden und vernetzt. Zum Hauptbahnhof sind es weniger als 3km.

Parkplätze

Direkt am Gelände der Halle stehen rund 100 eigene, kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Bei EDEKA können Sie (auch nach Ladenschluss oder an Sonn- und Feiertagen) maximal 180

Minuten kostenfrei parken. Danach entstehen Kosten von 35,- EUR durch die Betreiberfirma des Parkplatzes.

Einlass & Akkreditierung

Ein gültiges Ausweisdokument und eine Mitgliedschaft im BSW sind für den Einlass erforderlich.

Die Veranstaltung ist presseöffentlich. Foto- und Filmaufnahmen von Mitwirkenden der Veranstaltung können im Rahmen des Internetauftritts des BSW, in sozialen Netzwerken oder in eigenen Printdokumentationen veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit einverstanden.

Anreise

Wir bitten um rechtzeitige Anreise.

Ausschlussklausel

Die Veranstalter behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen von der Veranstaltung auszuschließen.

Flugblätter, Flyer, Infomaterial

Das Verteilen von Material jedweder Art ist auf der Gründungsversammlung nicht gestattet.

Gastronomie

Das Bündnis Sagra Wagenknecht stellt allen Parteimitgliedern und der Presse kleine Snacks und Getränke zur Verfügung.

Rauchen

Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet. Auf dem Vorplatz des Tagungsortes können Sie rauchen.

Organisatorische Hinweise Kontakt zur Organisation

Bündnis Sagra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

E-Mail: **Maximilian.Schwartz@bsw-vg.de**

Anträge

Anträge sind zu richten an folgende E-Mail: **Maximilian.Schwartz@bsw-vg.de**

Liebe Freundinnen und Freunde,

hiermit laden wir Euch zu einer Versammlung aller Parteimitglieder in Sachsen-Anhalt bis einschließlich des 35. Lebensjahres des BSW ein. Gäste sind allerdings auch gerne gesehen.

Wir wollen den Landesjugendverband des „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“ in Sachsen-Anhalt gründen.

Sachsen-Anhalt befindet sich in katastrophalem Zustand: Die Bevölkerung überaltert und schrumpft mehr und mehr, junge Menschen flüchten in westliche Bundesländer und übrig bleibt ein zunehmend unattraktiveres Land, in dem keiner mehr leben möchte. Die Zukunftsaussichten sind äußerst bescheiden, nicht einmal Intel möchte sich noch in Magdeburg ansiedeln.

Wir müssen als Jugend eine starke Gegenstimme bilden, die sich für ein starkes Sachsen-Anhalt einsetzt und der Jugend vor Ort eine Zukunft bietet, indem Chancen aufgezeigt werden, die Sachsen-Anhalt bietet.

Wir haben daher beschlossen, die Gründungsversammlung des Landesjugendverbands Sachsen-Anhalt (Jugendbündnis im BSW Sachsen-Anhalt – JSW LSA) auf 25.10.2025, 14 Uhr in die Halber85, Halberstädter Straße 85, 39112 Magdeburg, einzuberufen.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

1. Eröffnung und Konstituierung des Gründungskongresses (Wahl der Arbeitsgremien: Tagungspräsidium, Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission, Antragsberatungskommission)
2. Beschluss über die Annahme der Geschäftsordnung des Bundesparteitages als Geschäftsordnung des Landeskongresses
3. Beschluss über die Tagesordnung
4. Aussprache zur Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft des Jugendbündnis im BSW Sachsen-Anhalt und Beschluss über die Gründung
5. Diskussion des Entwurfs der Landessatzung und Beschluss über die Landessatzung
6. Beschluss über die Annahme der Landesfinanzordnung
7. Wahl des Landesvorstandes
8. (Wahl der Rechnungsprüfer)
9. Ausblick und Sonstiges

Ansprechpartner für Rückfragen:

Maximilian Schwartz:

Maximilian.Schwartz@bsw-vg.de

Vinzenz Louis Mühlbach:

+49 170 9050872

Oder allgemein zu erreichen per E-Mail an: jugendverband@nw.bsw-vg.de

Mit solidarischen Grüßen,

Anastasia Wirsing

Tagungsdokumente

Geschäftsordnung des BSW-Bundesparteitags

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

1. Die Parteivorsitzenden von BSW, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Parteivorsitzende eröffnet den Parteitag / die Aufstellungsversammlung (im Folgenden: Parteitag) und begrüßt die Teilnehmer. Die Uhrzeit der Eröffnung des Parteitages wird im Protokoll festgehalten. Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien jeweils im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung: das Tagungspräsidium, die Mandatsprüfungskommission, die Wahlkommission, die Antragsberatungskommission.
2. Die Arbeit des Parteitages wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.
3. Tagesordnung, Zeitplan und Geschäftsordnung werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

4. Der Parteitag ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
5. Alle anwesenden BSW-Mitglieder haben Stimm- und Rederecht. Tagt der Parteitag als Versammlung zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, haben nach Maßgabe der für die Wahl einschlägigen staatlichen Vorschriften nur diejenigen Mitglieder das Wahlrecht sowie das Wahlvorschlagsrecht, die zu der staatlichen Wahl das Wahlrecht besitzen. Gästen des Parteitages kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
6. Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern staatliche Vorschriften, die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten, durch Wahlzettel oder per elektronischem Abstimmungsgerät. Die Wahlkommission setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte

1. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt der Parteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.
5. Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und Bundesland anzugeben. Sie werden nach Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben.

6. Versammlungsteilnehmer können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

7. Antragsarten: Die Geschäftsordnung unterscheidet insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung, Dringlichkeitsanträge, Initiativanträge, Änderungsanträge, Rückholanträge.
8. Geschäftsordnungsanträge: Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitag. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese darf die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten.
9. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung: Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Parteivorstand mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet der Parteitag mit der Annahme der Tagesordnung.
10. Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge: Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen, die nach Zugang der Einladung zum Parteitag und bis zu dessen Beginn, eingetreten sind. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Parteitages ergibt. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind vom Parteitag zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 25 Mitgliedern vorliegen. Sie sind schriftlich bei der Antragsberatungskommission einzureichen. Dringlichkeitsanträge können bis zu dem Tagesordnungspunkt eingereicht werden, der auf die Wahl der Antragsberatungskommission folgt. Der Parteitag kann eine Frist für die Einreichung von Initiativanträgen beschließen. Beschließt der Parteitag eine solche Frist nicht, sind Initiativanträge innerhalb von drei Stunden nach Eröffnung des Parteitages einzureichen.
11. Änderungsanträge: Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge. Änderungsanträge zu Leitanträgen und Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor Beginn des Parteitages an die nach § 10 Abs. 6 der Satzung bestimmte Antragsberatungskommission einzureichen. Änderungsanträge sind als Einzelanträge einzureichen; Sammelanträge sind unzulässig. Änderungsanträge, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Unterschriften von mindestens 25 Mitgliedern vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.
12. Rückholanträge: Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Zulässige Gründe für einen Antrag auf Rückholung einer Abstimmung sind, dass die Abstimmung unter Verstoß gegen staatliches Recht oder gegen das Satzungsrecht der Partei stattgefunden habe oder dass der gefasste Beschluss

gegen staatliches Recht verstoße. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

13. Antragsbehandlung: Als Antragsbehandlung wird verstanden die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum des Parteitages oder die Überweisung an den Parteivorstand, die Nichtbefassung im Plenum. Der Parteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben. Antragsteller haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen. Antragsteller können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine gesonderte Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt.
14. Antragsberatungskommission: Die Antragsberatungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen. Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 13 und 14 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragsberatungskommission vom Parteitag behandelt. Die Antragsberatungskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen. Die Antragsberatungskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragstellern und dem Plenum Empfehlungen - insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 16 - zu geben. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragsberatungskommission festgelegt und dem Plenum erläutert. Die Antragsberatungskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen. Die Antragsberatungskommission hat das Tagungspräsidium des Parteitages unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

V. Abstimmungen, Wahlen und Dokumentation

15. Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen »für« den Antrag, dann »gegen« den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.
16. Abstimmungen und Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Aufstellung von Bewerbern für staatliche Wahlen.
17. Für die Dokumentation wird von der Tagung des Parteitages ein Tonbandmitschnitt erstellt und archiviert. Das Beschluss- und das Wahlprotokoll des Parteitages sind schriftlich auszufertigen. Die Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendverband BSW Sachsen-Anhalt“ im BSW – JSW LSA

1. Auflage

Präambel

Zur besseren Repräsentation der jungen Menschen im BSW soll die Arbeitsgemeinschaft Jugendverband BSW Sachsen-Anhalt (JSW LSA) eingerichtet werden. Die Arbeitsgemeinschaft JSW LSA ist Teil der Partei. Als deren politische Jugendorganisation vertritt sie die politischen Interessen von jungen Menschen im Alter von 14 bis 35 Jahren in Sachsen-Anhalt. Die Arbeitsgemeinschaft entwickelt im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Partei sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft JSW ein eigenes inhaltliches Programm, mit Fokus auf junge Menschen in Sachsen-Anhalt. Die Arbeitsgemeinschaft verbindet politisch engagierte junge Menschen, bietet ihnen Ansprech- und Kontaktmöglichkeiten und schafft ein starkes Netzwerk für eine präsenze Social-Media-Kommunikation.

1. Name

Die Arbeitsgemeinschaft junger Menschen im BSW heißt “ Jugendbündnis im BSW Sachsen-Anhalt (JSW LSA)”.

2. Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

(1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die politischen Vorstellungen der Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen und Programmen der Partei zu vertreten
2. durch eine gezielte und starke Präsenz in den sozialen Medien die politischen Ziele und Werte der Partei anschaulich und greifbar für junge Wähler darzustellen
3. innerhalb der Jugendbewegung aktiv für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Zukunft zu wirken
4. politische Bildung insbesondere unter den jungen Wählern zu betreiben und deren politisches Bewusstsein zu fördern
5. politische Schulungs- und Informationsarbeit durchzuführen, um das politische Wissen der Mitglieder zu erweitern und die politische Partizipation zu stärken

(2) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt mit ihrer Gründung spezielle Aufgaben innerhalb der Partei sowie in der öffentlichen Wahrnehmung. Sie schafft insbesondere für junge Menschen Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung und politischen Beteiligung.

(3) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft basiert auf den Zielen und Grundsätzen der Partei. Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft legt dem Landesvorstand der Partei zu Beginn eines jeden Jahres ein Arbeitsprogramm sowie eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vor.

3. Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Alle Beschlüsse, organisatorischen Abläufe und finanziellen Transaktionen werden klar und nachvollziehbar dokumentiert und kommuniziert.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft orientiert sich an der praktischen Machbarkeit der Projekte

und Entscheidungen – es werden nur Maßnahmen ergriffen, die mit den vorhandenen Ressourcen realisierbar sind.

4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft steht allen jungen Menschen ab dem 14. und bis zum 35. Lebensjahr offen, unabhängig von einer bestehenden Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Für Parteimitglieder gilt, dass sie Mitglied werden, sobald sie dies schriftlich bei dem Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt haben. Nicht-Parteimitglieder werden erst Mitglied, wenn sie einen schriftlichen Mitgliedsantrag an den Landesvorstand gestellt haben und dieser den Antrag annimmt. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Mitgliedsantrages bedürfen einer Begründung.
- (3) Nicht-Parteimitglieder haben kein aktives Wahlrecht in der Arbeitsgemeinschaft und können nur auf Vorschlag eines Parteimitglieds in Funktionen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.
- (4) Nicht-Parteimitglieder, die gegen die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft oder der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstands der Arbeitsgemeinschaft oder des Landesvorstands der Partei aus der JSW LSA Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist von dem jeweiligen Vorstand eine Anhörung zu den Gründen für einen Ausschluss durchzuführen.
- (5) Der Landesvorstand führt eine Mitgliederdatei unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien der Partei.

5. Organisationsaufbau

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Bestandteil der Partei und stellt keine eigenständige Gliederung gemäß der Landes- und Bundessatzung dar. Die Befugnis zur Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie zur Festlegung der Grundsätze ihrer Tätigkeit obliegt ausschließlich dem Bundesvorstand der Partei.
- (2) Die gebietliche Gliederungsstruktur der Arbeitsgemeinschaft entspricht derjenigen der Partei.
- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes der Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der Partei.

6. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Landeskongress
2. der Landesvorstand

7. Landeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Landesvorstandes
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
 4. Festlegung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft
- (2) Der Landeskongress tagt mindestens einmal pro Jahr. Bis zu einer Zahl von 50 Mitgliedern tritt der Landeskongress als Versammlung der Mitglieder zusammen. Sonst findet der Landeskongress als Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten werden vorbehaltlich von Absatz 4 von den Kongressen der Kreisverbände gewählt.
- (3) Tagt der Landeskongress als Delegiertenversammlung, stehen jedem Kreisverband der Arbeitsgemeinschaft jeweils mindestens drei Delegierte zu (Grundmandate). Weitere 30 Delegierte (proportionale Mandate) werden nach dem folgenden Verfahren auf die Kreisverbände der Arbeitsgemeinschaft verteilt: Die Mitgliederzahl in jedem Kreisverband wird mit 60 multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt geteilt (Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird dem Kreisverband als Delegiertenzahl sofort zugeteilt (Hauptverteilung). Delegiertensitze, die nach der Hauptverteilung noch nicht verteilt sind, werden in der Reihenfolge der größten Nachkommaanteile der Quoten auf die Kreisverbände verteilt. Haben mehr Kreisverbände einen gleich großen Nachkommanteil als noch Delegiertensitze zu verteilen sind, werden die verbleibenden Sitze den Kreisverbänden in der Reihenfolge ihrer Mitgliedszahlen zugeteilt. Jeder Kreisverband entsendet die Summe von Grundmandaten und proportionalen Mandaten als Delegierte zum Landeskongress,
- (4) In Kreisen ohne eigenen Kreisverband beruft der Landesvorstand eine Versammlung der in diesem Kreis wohnhaften Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ein. Diese wählt gemäß dem Delegiertenschlüssel nach Absatz 3 eine Anzahl von Delegierten und entsendet diese zum Landeskongress.
- (5) Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme am Landeskongress teil. Zudem kann der Landesvorstand der Partei bis zu 4 seiner Mitglieder als Delegierte mit beratender Stimme am Landeskongress teilnehmen.
- (6) Die Einberufung des Landeskongresses erfolgt durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei mit einer Frist von vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt oder im Falle einer Delegiertenversammlung an deren Mitglieder. Der Landesvorstand ruft den Landeskongress als Präsenztagung oder als virtuelle Tagung ein, an der die Mitglieder des Landeskongresses ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (7) Antragsberechtigt sind alle geladenen Mitglieder des Landeskongresses. Der Antragsschluss liegt zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses. Anträge sind schriftlich oder in Textform an den Landesvorstand zu richten. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind zugleich an den Landesvorstand der Partei zu richten (Nr. 12.) und können nicht als Initiativanträge gestellt werden. Die Mitglieder des Landeskongresses erhalten die Anträge, einschließlich einer Stellungnahme der Antragskommission, spätestens zwei Wochen vor der Tagung.
- (8) Zur Vorbereitung des Landeskongresses benennt der Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine

Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landeskongress. Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landeskongress keine Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landeskongresses oder, falls auch eine solche nicht besteht, sinngemäß die Geschäftsordnung des Bundesparteitages der Partei.

- (9) Ein außerordentlicher Landeskongress ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dies beantragen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen.
- (10) Der erste Landeskongress wird vom Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft als Mitgliederversammlung einberufen. Für die weiteren Landeskongresse sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

8. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden oder den beiden Landesvorsitzenden
 - drei stellvertretenden Landesvorsitzenden im Falle eines Landesvorsitzenden oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden im Falle von zwei Landesvorsitzenden
 - dem Landesschatzmeister
 - bis zu 8 Beisitzern.
- (2) Der Landeskongress beschließt vor jeder Wahl des Landesvorstands die Anzahl der Beisitzer, und ob in der kommenden Wahlperiode ein Landesvorsitzender oder eine Doppelbesetzung mit zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden gewählt wird.
- (3) Der Landesvorstand wird auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.
- (4) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.
- (5) Der Landeskongress kann einen Landesgeschäftsführer wählen.

9. Finanzen

Die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft JSW LSA regelt das Parteiengesetz, die Finanzordnung der Partei sowie diese Satzung. Alle Gliederungen des JSW LSA sind eigenständig arbeitende, finanziell unselbstständige Teile der jeweiligen Parteigliederung. Zweckspenden an das JSW LSA stehen der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Jahr ihres Eingangs und der entsprechenden Gliederungsebene zur Verfügung. Nicht verbrauchte Zuschüsse werden an die Parteigliederung zurückgeführt, welche die Zuschüsse geleistet hat. Ausnahmen hiervon können z.B. bei jahresübergreifenden Projekten unter besonderer Kennzeichnung der Beschlüsse durch die bezuschussende Parteigliederung beschlossen werden.

Erhält die Arbeitsgemeinschaft JSW LSA öffentliche Zuschüsse, verwaltet sie diese eigenständig, weisungsfrei und unabhängig von der Partei und bucht diese unter Anleitung des Landesschatzmeisters bzw. durch den Landesschatzmeister autorisierten Verantwortlichen ausschließlich im Bereich der Vermögensverwaltung. Den Bestimmungen der mittelbereitstellenden Stellen ist immer zu folgen unter strenger Beachtung, dass öffentliche Mittel niemals den Einnahmen des JSW LSA als Teil der Partei zugeführt werden dürfen.

Die Bankkonten des JSW LSA sind immer Unterkonten der jeweiligen Parteigliederung mit Zugriffsrechten sowohl der Finanzverantwortlichen der Partei als auch des JSW LSA und sind eigenständig vom JSW LSA zu führen. Bargeldbewegungen sind unverzüglich über die entsprechenden Bankkonten abzurechnen.

Der Landesvorstand der Partei legt jährlich ein Budget für die Arbeit des Landesvorstandes des JSW LSA sowie für die Durchführung des Landeskongresses fest.

Innerhalb der im Wirtschaftsplan der Partei vorgegebenen Obergrenzen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft JSW LSA eigenverantwortlich über die Anzahl der Mitglieder in ihrem Landesvorstandes, die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes analog dem Parteiengesetz, die Häufigkeit ihrer Sitzungen und die Dauer zwischen den Landeskongressen.

Der vorgegebene Budgetrahmen ist dabei zwingend einzuhalten.

Untergliederungen des JSW LSA geben sich auf der Grundlage dieser Satzung sowie den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechend eigene Satzungen oder wenden diese Satzung sinngemäß für Ihre Ebene an.

10. Öffentlichkeitsarbeit/ Digitalisierung

- (1) Die Außendarstellung der Verbände der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in enger Abstimmung mit den entsprechenden Gliederungen der Partei, wobei besonderer Wert auf eine klare, verständliche und zielgruppengerechte Ansprache gelegt wird. Inhaltlich und programmatisch orientiert sich das JSW LSA an den Leitlinien der Landes- und Bundespartei, hebt jedoch gezielt Themen hervor, die für junge Menschen von besonderer Relevanz sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nutzt Social Media und digitale Plattformen, um ihre Botschaften zu verbreiten – unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und mit einem praxisorientierten Ansatz, der auch bei geringen personellen Ressourcen realisierbar ist. Die jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien der Partei gelten auch für die Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft folgt den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der Partei und passt ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

11. Konfliktmanagement

- (1) Bei auftretenden Konflikten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird zunächst eine interne Klärung im kleinen Kreis angestrebt. Bei Bedarf kann mit Zustimmung der Konfliktparteien ein externer Vermittler oder das örtlich zuständige Landesschiedsgericht der Partei zur Schlichtung hinzugezogen werden.
- (2) Lassen sich Streitigkeiten nicht nach Absatz 1 beilegen, kann das örtlich zuständige Landesschiedsgericht zur Entscheidung angerufen werden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes der Partei gilt entsprechend.
- (3) Mit Hilfe einfacher, regelmäßiger Feedback-Runden (z. B. in Form von Online-Umfragen oder kurzen Meetings) soll die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

12. Bestimmung der Mitgliederzahlen

Sofern nach dieser Satzung Mitgliederzahlen zu ermitteln sind, geschieht dies auf Grundlage der Mitgliederdatei nach Nr. 4. Absatz 5.

13. Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen für eine Beratung und Beschlussfassung auf dem Landeskongress der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes der Partei. Anträge auf Änderung dieser Satzung werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Landeskongresses beschlossen.

14. Ergänzende Geltung von Satzungsrecht der Partei

- (1) Die Wahlordnung des Bundesverbandes der Partei gilt entsprechend für die Wahlen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Sofern diese Satzung keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthält, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes der Partei in sinngemäßer Weise.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung auf dem ersten Landeskongress am 25.10.2025 in Kraft.

Anlagen

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

Wahlordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Diese Wahlordnung gilt, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für staatliche Wahlen (EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen).

(3) ¹Diese Wahlordnung verwendet einheitlich den Begriff: „Parteitag“. ²Gemeint sind damit solche Versammlungen der Partei, bei denen über Programm- und/oder Personalfragen durch Abstimmungen und Wahlen entschieden wird, also insbesondere: Parteitage, Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen.

§ 2 Allgemeines

(1) ¹Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei, der Landesverbände und den jeweiligen Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten und Finanzrevisionskommissionen sowie die Aufstellung von Bewerbern für staatliche Wahlen erfolgen geheim und per Stimmzettel. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) ¹Erfolgt ein entsprechender Beschluss des Parteitages, sind Wahlen in elektronischer Form zulässig, soweit das Wahlgeheimnis, der Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleistet sind. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. ²Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) ¹Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zum Parteitag angekündigt wurden. ²Dies gilt nicht für Wahlen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Parteigründung während der Gründungsversammlung i.S.d. § 8 der Bundessatzung stattfinden. ³Im Übrigen finden die Formvorschriften über die Einberufung und Einladung zu Parteitagen des § 9 der Bundessatzung entsprechend Anwendung

(5) Soweit die Satzungen der Partei keine spezielleren Regelungen enthalten, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann bis zum Beginn des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Während eines Parteitages

können Wahlvorschläge und Bewerbungen von Mitgliedern des Parteitag unterbreitet werden.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) ¹Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. ²Auf Zuruf können jedoch nur Mitglieder des Parteitages Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) ¹Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. ²Dabei sind die Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 4 Vorstandswahlen

(1) ¹Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. ³Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

(2) ¹Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt, b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. ²Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. ³Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. ⁴Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. ²Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang

erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. ³In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. ⁴Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. ⁵In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) ¹Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. ²Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. ³Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach Absatz 2 statt. ⁴Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Delegiertenwahlen

(1) ¹Findet ein Parteitag gemäß § 9 der Bundessatzung als Delegiertenparteitag statt, gelten für die Delegiertenwahlen ergänzend die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen. ²Dies gilt für Landesparteitage entsprechend, soweit die jeweilige Landessatzung die Möglichkeit vorsieht, den Landesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchzuführen.

(2) ¹Bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. ²Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(3) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. ²Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los.

(5) ¹Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. ²Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. ³Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 6 Parteitagspräsidium

¹Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. ²Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. ³Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

§ 7 Wahlkommission

(1) ¹Der Parteitag bestimmt eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt. ²Falls sich auf Befragen kein Widerspruch regt, kann die Wahl offen erfolgen. ³Die Mitglieder der Wahlkommission müssen dem Parteitag nicht angehören. ⁴Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) ¹Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. ²Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. In diesem Falle wird unverzüglich eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied der Wahlkommission durchgeführt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

(1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 gewählt.

(2) ¹Die weiteren Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt. ²Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts in der Reihenfolge der erzielten Stimmen gewählt.

(3) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen 1 und 2 sind die einschlägigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten.

(4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 9 Bundesfinanzrevisionskommission

(Gremium gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz)

Die Mitglieder der Bundesfinanzrevisionskommission werden gemäß § 4 Absätze 3 bis 5 in einem Wahlgang gewählt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufstellung der Bewerber für staatliche Wahlen

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt der Partei- bzw. Wahlparteitag vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 4 Absätze 1 und 2 und welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 4 Absatz 5 gewählt werden.

(5) Für die Einberufung der und die Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Wahlparteitagen sowie für die Wahl von Delegierten gelten die entsprechenden Vorschriften für Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bundessatzung oder der Satzung des örtlich zuständigen Landesverbandes sinngemäß.

§ 12 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. ²Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der einschlägigen Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

(a) der Bundesvorstand

(b) der Vorstand des Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

(c) zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen oder den Beschluss gefasst hat,

(d) wer geltend machen kann, in einem eigenen satzungsmäßigem Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit

Finanzordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das BGB und das HGB, sowie die Bundessatzung, Parteitagsbeschlüsse und Beschlüsse der Parteivorstände sind Grundlage dieser Finanzordnung.
- (2) Die von der Partei gemäß Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung der Gesetze und der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen tragen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Parteivermögen.
- (3) Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen sind dazu berechtigt, Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Folgen nicht absehbar oder nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten das Veto ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- (4) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes jährlich Rechenschaft zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schatzmeister oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Verfahrensweise hierzu legt der Bundesschatzmeister in der Buchführungsrichtlinie fest.
- (5) Die unter vorstehendem Abs. 4 genannten Personen sind für die Erstellung des nach § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu erarbeitenden Tätigkeitsberichts verantwortlich. Steht in der entsprechenden Gliederung kein Rechnungsprüfer zur Überprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts zur Verfügung, so ist der Vorstand der Parteigliederung verpflichtet, einen gewählten und unabhängigen Rechnungsprüfer einer anderen Parteigliederung zu bestellen. Diesem stehen im Falle der Bestellung die gleichen Rechte zu wie einem Rechnungsprüfer der Gliederung (Rederecht Mitgliederversammlung / Parteitag).
- (6) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die

nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung bestimmt. Dabei gilt, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich 1 % des Nettoeinkommens des Mitglieds beträgt. Die auf diesem Wege festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich, bis es dem zuständigen Schatzmeister auf der jeweiligen Gliederungsebene aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig. In Härtefällen ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung so zu bestimmen, dass dem Mitglied eine Zahlung noch wirtschaftlich möglich ist. In jedem Fall muss der Mitgliedsbeitrag mindestens 36 Euro / Jahr betragen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können die Beiträge für die verbliebenen vollen Beitragsmonate an die Erben zurückgezahlt werden. In allen übrigen Fällen der Beendigung verbleiben die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge bei der Partei. Bei Eintritt in die Partei gilt der Eintrittsmonat als voller Beitragsmonat.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Bundesvorstand durch Banklastschrift von dem Konto des Mitglieds eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag selbst anzuweisen. Kosten, die infolge von Rücklastschriften entstehen, werden dem Verursacher auferlegt.

(5) Die Erfüllung der Beitragspflicht ist von den zuständigen Vorständen (in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle) regelmäßig zu kontrollieren.

(6) Ist ein Mitglied mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand, so kann es nach zweimaliger Mahnung sein Stimmrecht als Mitglied verlieren. Zwischen den beiden Mahnungen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

(7) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung dieser Mittel auf Landesverbandsebene regeln der jeweilige Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam. Bei Fehlen einer entsprechenden Gliederung verbleiben die Mittel aus Beitragsanteilen bei der nächsthöheren Gliederungsebene. Die Auszahlung des Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(2) Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung, für die die Spende bestimmt ist, unter Hinweis der Herkunft entsprechend § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten und von diesem zu erfassen und ggfs. zu veröffentlichen.

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich von demjenigen Mitarbeiter/Vorstandsmitglied, der die Spende entgegengenommen hat, an den Spender zurückzuleiten bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Über alle Vorgänge nach vorstehendem Abs. 2 letzter Satz ist der Bundesschatzmeister in Textform (per E-Mail) von dem jeweiligen Finanzverantwortlichen zu unterrichten.

(4) Die Spenden stehen derjenigen Gliederung in voller Höhe zu, bei der sie eingegangen sind. Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

(5) Wird eine Spende entgegen § 25 Abs. 2. Parteiengesetz schuldhaft angenommen, haftet der jeweilige Finanzverantwortliche persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge. Ausnahmen hiervon können für die kommunale Ebene getroffen werden. Die Mandatsträgerbeiträge sind in eine Wahlkampfücklage zu überführen.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.

(3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

§ 5 Finanzplanung

(1) Sämtliche Gliederungsebenen der Partei sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

(2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Parteivorständen zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes vorzunehmen.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(3) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils der Vorsitzende und der finanzverantwortliche Vorstand. Im Rahmen eines Limits kann durch den Vorstand eine Kontoverfügung für den finanzverantwortlichen Vorstand erteilt werden; ansonsten gilt das Vieraugenprinzip (etwa bei Vertragsabschlüssen). Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(4) Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen erfolgt elektronisch je Gliederungsebene unter Mithilfe der Bundesgeschäftsstelle; der Versand erfolgt per E-Mail (nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen per Post).

(5) Landesverbände haben dem Parteivorstand jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Halbjahresfinanzabrechnungen (Vermögensbilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ist dem Parteivorstand von den Landesverbänden bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Gebietsverbände haben den Landesverbänden ihre Rechenschaftsberichte jährlich, spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei fristgerecht und ordnungsgemäß bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer für den Bundesverband und die Gliederungen werden von

dem jeweiligen Parteitag gewählt. Auf der Landes- und Bundesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten.

(2) Dem Rechnungsprüfer entstehende Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.

(3) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Finanzierung der Partei und parteiinterner Finanzausgleich

Zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden erfolgt ein angemessener Finanzausgleich wie folgt: Eigene Einnahmen aus Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben in den jeweiligen Landesverbänden. Mitgliedsbeiträge, die zentral per Banklastschrift durch den Bundesvorstand eingezogen werden, werden quartalsweise, bzw. halbjährlich gegen Vorlage einer Abrechnung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs (siehe § 6) anteilig an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfes

Die jährlichen bzw. quartalsweise zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Landesverbände und den Bundesvorstand verbleiben auf der jeweiligen Gliederungsebene. Die Vorstände sind dazu angehalten, hieraus in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

(1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen erfolgt sind, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.

(2) Im Ehrenamt ist die Zahlung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei Bündnis Sahara Wagenknecht – Für Vernunft und Gerechtigkeit am 08.01.2024 in Kraft.

(2) Der Bundesschatzmeister gibt für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie sowie einen einheitlichen Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

Anhang zu bereits bekannten Kandidaturen

Mandatsprüfungskommission:

- Philip Hildebrand
- Andreas Edert

Wahlprüfungskommission:

- Lenny Wapenhans
- Anja Uhe

Antragsberatungskommission:

- Marcel Hartung
- Sara Georges

Tagungsleitung:

- Thomas Schulze
- Michael Lassowski